

**Stellungnahme des VDAB e.V.
zur Festlegung von Zielwerten für eine
bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende
personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstraße 1
53123 Bonn

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

423@bmg.bund.de

Berlin, 14.06.2024

Stellungnahme zur Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI. Erlauben Sie uns vorab noch eine Anmerkung zur Stellungnahmefrist. Es ist sehr komplex, mögliche Auswirkungen der Zielwerte in den Bundesländern in so kurzer Zeit einzuschätzen. Es war uns in der vorgegebenen Frist nur möglich, grobe Analysen in den einzelnen Bundesländern vorzunehmen. Angesichts der Tragweite der Festsetzungen für die pflegerische Versorgung in den Einrichtungen sowie für die Vergütungsvereinbarungen, halten wir deshalb die Stellungnahmefrist für unzureichend.

Das Vorgehen des BMG bei der Ermittlung der Zielwerte orientiert sich offensichtlich an der Systematik, die in Nordrhein-Westfalen gewählt wurde. Dort wurde im Zuge der Verhandlungen zur Anpassung des Rahmenvertrages 80 % der Personalanhaltswerte aus § 113c Absatz 1 SGB XI als Mindestpersonal vereinbart.

Wenn man diesen kalkulatorischen Ansatz der Ermittlung bundeseinheitlicher Zielwerte zugrunde legt, so führt dies in einigen Bundesländer auf Einrichtungsebene zur Notwendigkeit der zwingenden Personalaufstockung (siehe Anlage).

Die Einrichtungen haben in der Regel bereits jetzt alle Anstrengungen unternommen, um einen Personalaufwuchs im Rahmen des § 113c SGB XI zu generieren. Entsteht nun zusätzlicher Anpassungsdruck nach oben durch verbindliche Zielwerte und kann die Einrichtung das notwendige Personal nicht generieren, so bleibt ihr nur, auf neue Pflegesätze zu verzichten oder im Nachgang zu Vergütungsvereinbarungen Versorgungsanfragen abzulehnen bzw. Betten leer stehen zu lassen. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen oder auf die Versorgungssicherheit.

Aus unserer Sicht sollten die Zielwerte die bundesweite Entwicklung im Personalbereich nach unten absichern und einen verbindlichen Personalaufwuchs vorschreiben. Nur so können nachteilige Folgen

in der Fläche verhindert werden. Ein mögliches Vorgehen wäre, sich am Bundesland mit dem niedrigsten Personalniveau zu orientieren und auf dieser Basis dann die turnusmäßig im Gesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Zudem sprechen wir uns aufgrund der in den meisten Bundesländern fehlenden ausgebildeten Hilfskräfte dafür aus, dass die Mindestpersonalmenge für Hilfskräfte mit und ohne Ausbildung summiert und in einer Gruppe vereinbart werden kann.

Mit dem „80-Prozent-Modell“ wird es dagegen auch Verlierer geben und nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungsqualität sind zumindest nicht ausgeschlossen.

Sollte es dabei bleiben, sollte unbedingt klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung auf die Einhaltung der sich aus den Zielwerten ergebenden Personalmengen bezieht und nicht auf die Form der Erreichung. Die individuellen flexiblen Lösungen vor allem im Hinblick auf die einjährig ausgebildeten Assistenzkräfte müssen erhalten bleiben!

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.